



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 11 vom 19. Mai 2017

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachung

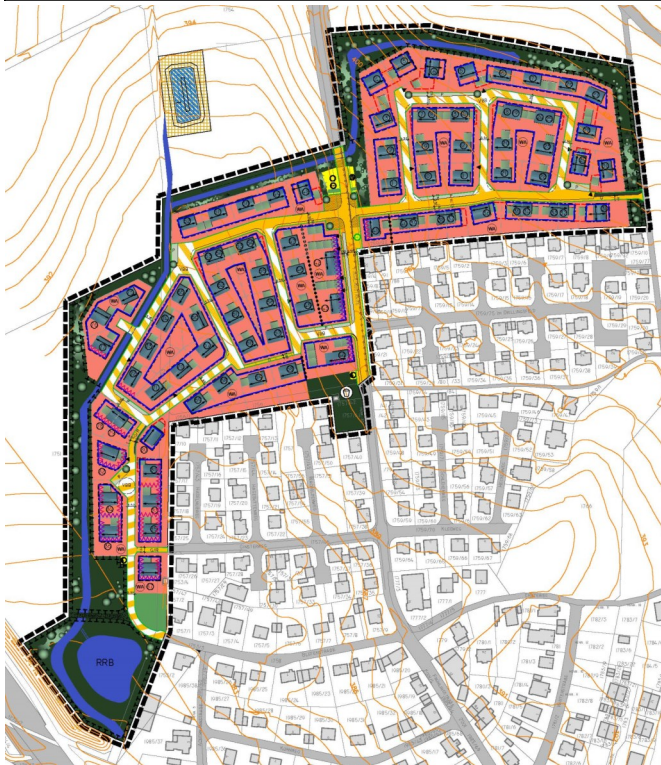
- △ Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ mit Ergänzungen der 121. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes aufgrund von Auflagen der Regierung der Oberpfalz vom 20.04.2017; Satzungsbeschluss und Feststellungsbeschluss der 121. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
- △ Jahresabschlussbericht 2016 des Klinikums St. Marien Amberg

Öffentliche Zustellung

- △ Valentin Ruder

Bekanntmachung

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ mit Ergänzungen der 121. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes aufgrund von Auflagen der Regierung der Oberpfalz vom 20.04.2017; Satzungsbeschluss und Feststellungsbeschluss der 121. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 17.10.2016 auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplans Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 28.09.2016 sowie des Entwurfs zur 121. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fas-

sung vom 08.06.2016,

1. das Abwägungsergebnis über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und über die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB,
2. den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB,
3. die Feststellung der 121. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanelntwurfs für das Gebiet „Drillingsfeld 2“ umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummern 1751 (Teilfläche), 1753 (Teilfläche), 1755 (Teilfläche), 1756, 1757/41, 1757/42, 1760 (Teilfläche) und 2001 (Teilfläche), alle Gemarkung Karmensölden. Auf beiliegenden Lageplan wird hingewiesen.

Im Planungsbereich liegen Teilflächen des rechtskräftigen Bebauungsplans Amberg 39 A „Drillingsfeld“. Die Teilflächen werden mit erlangter Rechtskraft des Bebauungsplanes Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ planungsrechtlich überschrieben.

Die Regierung der Oberpfalz hat die 121. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich des Bebauungsplans Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ in der Planfertigung vom 08.06.2016, ergänzt durch Auflagen im Bescheid vom 20.04.2017, Az: 34-4621.1-221-1-3, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Sie wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung wirksam. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig und **ab dem 22.05.2017** im Referat für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Amberg, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg, Zimmer-Nr.: 109 zu den nachstehenden Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Amberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf folgende Entschädigungsvorschriften hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zur Bekanntmachung verfügt am 19.05.2017

Amberg, den 12.05.2017
 Stadt Amberg
 Michael Cerny
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) für Herrn Valentin Ruder

Für Herrn **Valentin Ruder, geb. 13.05.1987 in Aleksejewka, Kasachstan**, derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Kunst-Fischer-Gasse 15, 92237 Sulzbach-Rosenberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 JL, Bescheid vom 09.05.2017, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 19.05.2017

Amberg, den 09.05.2017
 STADT AMBERG
 Amt für Ordnung und Umwelt
 Luge
 Verw.Inspektor

Bekanntmachung

Jahresabschlussbericht 2016 des Klinikums St. Marien Amberg

Im Zeitraum vom 22.05. – 02.06.2017 liegt im Vorstandssekretariat des Klinikums St. Marien Amberg folgender Jahresabschlussbericht für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus:

Feststellungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2016:

- Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest
- Der Jahresverlust 2016 wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet
- Dem Vorstand des Klinikums St. Marien, Herrn Manfred Wendl, wird Entlastung erteilt

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Klinikums St. Marien Amberg, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Amberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dreieich, 24. März 2017
 Schüllermann und Partner AG
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
 Dipl.-Kfm. Harald Reinhart
 Wirtschaftsprüfer



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.
 Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
 Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden: Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing,
 Postfach 2155, 92211 Amberg.